

Im Interesse ihrer Handwerksbetriebe hat die Handwerkskammer vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht anders gedeckt werden können, von Ihnen, den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes zu tragen. So schreiben es § 113 der Handwerksordnung und die Beitragsordnung der Handwerkskammer vor. Der Beitragsmaßstab wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums NRW festgesetzt.

Der Beitrag, dessen Zusammensetzung sich aus der umseitigen Berechnung ergibt, wird mit Zugang dieses Bescheides fällig. Wir bitten daher um Zahlung innerhalb eines Monats.

Nachträgliche Änderungen der Beitragshöhe sind möglich, soweit Tatsachen bekannt werden, die bei der Festsetzung nicht berücksichtigt werden konnten. Sollten die zugrunde gelegten Steuerdaten – die notwendigen Daten werden uns automatisch von der Finanzverwaltung gemeldet – nicht zutreffend sein, bitten wir um Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides.

* * *

Erläuterungen zur Beitragsveranlagung 2026

Berechnungsgrundlagen / Beitragshöhe

Gemäß Beschluss unserer Vollversammlung vom 03.12.2025 werden für das laufende Jahr 2026 folgende Beiträge erhoben:

Der **Grundbeitrag** für das Jahr 2026 beträgt

1. für Betriebe, für die ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist nach dem Gewerbeertrag, andernfalls nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2023 bei einem

Ertrag/Gewinn

a) bis € 7.500,00	€ 120,00 (auch bei Gewerbeverlust oder Nullwert)
b) bis € 18.000,00	€ 180,00
c) über € 18.000,00	€ 240,00

2. für Betriebe in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft
- unabhängig vom Gewerbeertrag - € 480,00

Der **Zusatzbeitrag** beträgt 0,65 % des Gesamtertrages des Jahres 2023, der - außer bei Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft - um € 24.500,00 vermindert wird. Der so ermittelte Betrag wird bei Betrieben, die auch zur Industrie- und Handelskammer beitragspflichtig sind, anteilig zugrunde gelegt.

Für jede Betriebsstätte wird ein **Betriebsstättenbeitrag** erhoben in Höhe des jeweils niedrigsten Grundbeitrages. Dieser beträgt für das Jahr 2026 bei Betriebsstätten von Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft € 480,00; bei Betriebsstätten aller anderen Betriebe € 120,00.

Sonstige Anmerkungen

Unserer Beitragsberechnung liegt grundsätzlich der drei Jahre zurückliegende Gewinn/Ertrag zugrunde – für das Beitragsjahr 2026 also der Gewinn/Ertrag aus 2023. **Fehlen Gewinn bzw. Ertrag für das Bezugsjahr 2023, wird zunächst der jeweils letzte uns gemeldete Wert zugrunde gelegt.**

Sofern sich gegenüber früheren Bescheiden **Änderungen in den Bemessungsgrundlagen** ergeben haben, ist eine korrigierte Berechnung durchgeführt worden. Bei **Korrekturveranlagungen** finden Sie die Erläuterungen zu den Beitragsveranlagungen der Vorjahre unter <https://www.hwk-muenster.de/de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/beitraege-und-gebuehren>.

Die Beiträge sind **öffentliche Abgaben**, sie sind **steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben**, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Prüfen Sie bitte den Bescheid und **überweisen** uns umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, den fälligen Betrag **unter Verwendung Ihrer Belegnummer**.

Sollten Sie eine Zahlung unseres Beitrages per **Lastschrift** wünschen, so finden Sie ein SEPA-Lastschriftmandat unter <https://www.hwk-muenster.de/de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/beitraege-und-gebuehren>.

Soweit uns eine Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren vorliegt, finden Sie hierzu einen Hinweis auf der Vorderseite des Beitragsbescheides. Die Abbuchung des fälligen Beitrages erfolgt in diesem Fall automatisch von Ihrem Konto. Selbstverständlich erübrigt sich dann eine Überweisung durch Sie.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, Ihre Rechte nach der DS-GVO und unsere Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte unserer „Information zur Datenverarbeitung“. Sie erhalten diese Information unter www.hwk-muenster.de/Datenschutzhinweis-Beitrag. Auf Wunsch lassen wir Ihnen gerne ein Exemplar zukommen.

Unsere Bankverbindung:

Volksbank im Münsterland eG
BIC GENODEM1IBB
IBAN DE30 4036 1906 7221 9896 02

Hausanschrift:

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1, 48151 Münster
Telefon: (0251) 5203-0; Telefax: (0251) 5203-906
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de